

Der 1919 ins Leben gerufene Völkerbund hat keine gute Presse. Sein Scheitern in den 1930er Jahren überschattet auch die Frühphase seiner Geschichte, die durchaus vielversprechend war. Namentlich die sogenannten Nachfolgestaaten wie Polen, Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei nutzten die Genfer Bühne mit großem Geschick, um ihren nationalen Anliegen Gehör zu verschaffen, wie die französische Historikerin Isabelle Davion zeigen kann. Der Erfolg blieb nicht aus, die Nachfolgestaaten fanden sogar in den besonders strittigen Minderheitenfragen einen gemeinsamen Nenner; allerdings nur so lange, wie der Völkerbund im Spannungsfeld rivalisierender Großmachtinteressen funktionsfähig blieb.

Isabelle Davion

Das System der kollektiven Sicherheit im Praxistest

Polen und die Tschechoslowakei im Völkerbund

Das Konzept der kollektiven Sicherheit strebt die Verständigung zwischen politischen Gegnern an, indem es den Dialog in ein Netz internationaler Verpflichtungen integriert. Für die Folgestaaten – jene „neuen“ Länder in Ostmitteleuropa, die aus den Friedensverträgen von 1919 und der Erbmasse der multinationalen Reiche hervorgegangen waren – schien dieses völlig neue System letztlich weniger Sicherheit zu versprechen als die traditionelle Diplomatie, die vorsah, sich mithilfe klar definierter bilateraler Allianzen vor Feinden zu schützen. Es ist freilich bekannt, dass beide Formen der Diplomatie – die neue und die klassische – von der Friedenskonferenz bis zum Ende der 1930er Jahre koexistiert haben, wobei erstere immer weniger Erfolg hatte. In diesem allgemeinen Rahmen hatte der Völkerbund jedoch einen eigenen Stellenwert in der europäischen Politik: Er war in besonderem Maße *der Ort*, wo kollektive Sicherheit praktiziert wurde – war es doch die Institution des Völkerbunds, die das frühere „Europäische Konzert“ ersetzte¹.

Das Misstrauen ostmitteleuropäischer Staaten mag auf den ersten Blick paradox erscheinen: Hatten nicht gerade diese Staaten zu den großen Gewinnern der Prinzipien, die Wilsons 14 Punkten zugrunde lagen, gehört – insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung (*self-determination*)? Konnten sie nicht von dem „gerechten und dauerhaften Frieden“ profitieren, den die Friedensverträge schaffen sollten? Dies stimmt sicherlich, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Staaten gleichzeitig der Ansicht waren, das System der kollektiven Sicherheit sei ihnen 1919 aufgenötigt worden: Der Preis, den sie hatten zahlen müssen, war der Minderheitenschutzvertrag, zu dessen Unterzeichnung man sie gezwungen hatte. Dieser Schutzvertrag, der auch als „Kleiner Versailler Vertrag“ bezeichnet wird, garantierte allen Bürgern der Folgestaaten die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte und schützte Minderheiten, die unter die Aufsicht des Völkerbunds

¹ Zur Entwicklung des internationalen Systems vgl. insgesamt George-Henri Soutou, *L'Europe de 1815 à nos jours*, Paris 2007, S. 181–210.

gestellt wurden, vor jeder Art von Diskriminierung². Dieser Vertrag war ein Oktroi, und zwar nur für die neuen Staaten, was ihnen den unangenehmen Eindruck vermittelte, dass man ihnen nicht traute und ihre Gründung deshalb an besondere Bedingungen band. Aus diesem Blickwinkel war Ostmitteleuropa von einer grundlegenden Ambiguität des neuen internationalen Systems geprägt. Dieses beruhte auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, das die Risiken eines europäischen Kriegs mindern sollte. Doch dieses Recht ist schwer zu definieren: Ab welchem Moment individualisiert sich ein Volk? Die Schwierigkeiten waren umso größer, als das Recht nur partiell Gültigkeit hatte: Es galt nicht für die Deutschen, nur die ostmitteleuropäischen Staaten wurden auf die Anwendung des Minderheitenschutzvertrags verpflichtet.

Die ostmitteleuropäischen Staaten lernten bald, mit der kollektiven Sicherheit, so wie sie im Völkerbund praktiziert wurde, umzugehen. Sie passten sich diesem System an und eigneten es sich schließlich gänzlich an: Seine grundlegenden Prinzipien wurden von ihnen zurechtgebogen, um sie in den Dienst ihrer Staatsraison zu stellen. Die großen Mächte mussten so erkennen, dass dieser „schöpferische“, am Ende ruinöse Umgang mit der neuen Diplomatie nicht ihr Privileg war, auch wenn sie es gewesen waren, die derartige Praktiken ins Leben gerufen hatten. Auf diese Weise sollte das System von Versailles bald zersetzt sein.

Nationale Streitigkeiten in Genf: Das polnisch-tschechoslowakische Beispiel

Der Völkerbund, der am 10. Januar 1920 seine Tätigkeit aufnahm, bot den Folgestaaten, die ihr diplomatisches Gewicht erst noch austesten mussten, einen Ort der Anerkennung, ja der Legitimität, gegenüber den Großmächten. In diesem Sinne ist von dem tschechoslowakischen Außenminister Edvard Beneš gesagt worden, dass er „Genf wie eine Kolonie annektiert hat“³. In den ersten Jahren, nachdem die ostmitteleuropäischen Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt hatten, war ihr Patriotismus besonders dünnhäutig, und die neue internationale Bühne des Völkerbunds bildete einen Resonanzboden, der die nationalen Antagonismen verstärkte – so beispielsweise im Fall der polnisch-tschechoslowakischen Spannungen, die hier im Zentrum der Betrachtung stehen sollen.

² Die Artikel 1 bis 8 formulieren in direkter Kontinuität zu den Wilsonschen Prinzipien Grundrechte. Wenngleich der Vertrag keinerlei kulturelle Minderheiten schützt, so garantiert er doch die Gleichheit individueller Rechte, den Gebrauch der Muttersprache und die Vereinigungsfreiheit. Allerdings unterliegen die Minderheiten der Pflicht, die Staatssprache zu erlernen. Die drei folgenden Artikel beinhalten Vorschläge für eine sehr begrenzte Autonomie, so etwa die Pflicht, dort, wo es einen bedeutenden Bevölkerungsanteil einer bestimmten Sprachgruppe gibt, Grundschulunterricht in der jeweiligen Sprache anzubieten. Der letzte Artikel unterstellt die Beachtung sämtlicher im Vertrag formulierter Grundsätze der Autorität des Völkerbunds. Vgl. <http://www.versailer-vertrag.de/vv1.htm> [letzter Zugriff 27. 1. 2015].

³ Georges Suarez, Briand. Sa vie – son oeuvre avec son journal et de nombreux documents inédits, Bd. 5: 1918–1923, Paris 1952, S. 52.

Die Satzung des Völkerbunds gab dem Rat und der Versammlung weitgehende Kompetenzen, um Streitigkeiten jeder Art beizulegen; so landete die Frage der polnisch-tschechoslowakischen Grenze, die eigentlich von der Botschafterkonferenz in Paris behandelt wurde, in Genf. Die Polen hofften dort, nach dem Verlust des Raums Teschen einen Grenzverlauf erwirken zu können, der in der Karpatenregion von Javorina, das den Tschechoslowaken zugeteilt worden war, ihren Interessen entgegenkam⁴. Javorina ist eine kleine Gemeinde von 450 Einwohnern am Nordhang der Hohen Tatra, die Polen aus wirtschaftlichen und touristischen Gründen beanspruchte. Auch wenn die tschechische Regierung betonte, es handle sich um eine vollendete Tatsache – es gebe keinerlei Grund zurückzugeben, was die Botschafter ihr zugesprochen hatten –, so erwuchs ihr Interesse doch vor allem aus strategischen Überlegungen: Der Generalstab legte Wert darauf, den höchsten Gipfel der Region besetzt zu halten⁵.

Um zu verhindern, dass der Völkerbund zur politischen Arena wurde, drängte Frankreich mit Erfolg darauf, dass die Javorina-Frage von den Völkerbundsthemem des Herbstes 1922 ausgeklammert und an eine Ad-hoc-Kommission überwiesen wurde. 1924 kam der Problemkomplex wieder auf die Tagesordnung, er wurde jedoch in Paris erneut unterschätzt: „Es fiel schwer, sich auf die Argumente zu konzentrieren, die von den Regierungen vorgetragen wurden. Auf der Suche nach einem Kompromiss unterstrich man, dass es sich lediglich um 450 lebende Seelen in einer entlegenen Bergregion handele. Der Fall wurde mit der vollkommensten Gleichgültigkeit und der abgrundtiefsten Langeweile behandelt.“⁶ Das Resultat sah dementsprechend aus: Auch der Völkerbund empfahl, der alten Grenze zwischen Ungarn und dem österreichischen Galizien entlang der Linie des Gebirgskamms zu folgen und die Gemeinde Javorina bei der Tschechoslowakei zu belassen.

Wie noch gezeigt werden soll, war es ein wesentliches Ziel der ostmitteleuropäischen Regierungen, im Rat des Völkerbunds, seinem Exekutivorgan, einen Sitz zu erhalten. Der Rat hatte neben fünf – seit März 1920 vier – ständigen Mitgliedern vier nichtständige Sitze, die von der Versammlung gewählt wurden⁷. Ohne die Beteiligung der USA war der Völkerbund eine „europäisierte“ Institution, er verlor deshalb insbesondere für Großbritannien, aber auch für die anderen Mitgliedsta-

⁴ Angemerkt sei, dass in sämtlichen Fragen „die Hoffnung, von der Botschafterkonferenz Entscheidungen zu erhalten, die nicht den Vorschlägen des Rats entsprachen, weitgehend enttäuscht wurde“. Vgl. Stanisław Sierpowski, *La Société des Nations et le règlement des conflits frontaliers de 1920 à 1924*, in: Christian Baechler/Carole Fink (Hrsg.), *The Establishment of European Frontiers after the Two World Wars*, Berlin 1996, S. 55–69.

⁵ Service Historique de la Défense, Château de Vincennes [Archiv des Verteidigungsministeriums] (künftig: SHD), Armée de Terre, 7N3105, Bericht Nr. 1372 des General Niessel vom 25. 6. 1921.

⁶ Ebenda.

⁷ Die Basisinstitution des Völkerbunds war die Völkerbundsversammlung, die Delegationen aller Mitgliedstaaten umfasste und im Frühjahr und Herbst tagte. Unter den weiteren Institutionen ist der Generalsekretär – Sir Eric Drummond – hervorzuheben, dessen Bedeutung vor allem daher rührte, dass sein Posten permanent besetzt war.

ten, erheblich an Attraktivität⁸. Dennoch wurden im Völkerbund durchaus schwerwiegende Probleme verhandelt, insbesondere für die ostmitteleuropäischen Staaten: In dem Bestreben, ihren Rang zu konsolidieren und ihrer Sichtbarkeit auf der internationalen Bühne Nachdruck zu verleihen, waren sie um aktive Teilnahme am Völkerbund bemüht.

Namentlich die Frage ihrer Wahl in den Völkerbundsrat war von zentraler Bedeutung. Der Rat war schließlich das höchste Gremium des Völkerbunds – eine Art Konzert der Nationen in verkleinerter Form. Großbritannien freilich hatte wenig Interesse dafür, ob Slawen oder Rumänen im Rat vertreten waren oder nicht. Die Briten betrachteten alles mit Misstrauen, was geeignet war, den französischen Positionen in Genf entgegenzukommen. Anders die Franzosen: Die ostmitteleuropäischen Länder, die strategisch zwischen Deutschland und dem bolschewistischen Russland lagen, sollten ein Netzwerk französischer Allianzen bilden und so den französischen Sicherheitsinteressen dienen. Bei der Konsolidierung in Ostmitteleuropa war die französische Delegation beim Völkerbund also vor allem betroffen⁹.

Die Kandidatur für einen nichtständigen Sitz im Rat entwickelte sich nicht zufällig zu einem bedeutsamen Streitpunkt. Seit 1920 hatte die Tschechoslowakei einen solchen Sitz im Rat inne, und Beneš trat als treuer Hüter des Geists der Entente und des Systems der kollektiven Sicherheit auf¹⁰. Polen forderte angesichts seines demographischen Gewichts im Vergleich zu anderen ostmitteleuropäischen Staaten und angesichts der Anzahl von Fällen, die Polen betrafen und vom Rat behandelt wurden, einen eigenen Sitz¹¹. Die Länder der kleinen Entente – Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei – hatten bereits beschlossen, mit Polen einen gemeinsamen Delegierten zu bestimmen. Dessen Wahl war für Polen von einiger Bedeutung: Es ging darum, einen Delegierten zu entsenden, der jede Frage blockieren sollte, die den Status Ost-Galiziens¹² betraf. Seit 1922 hatte Warschau bei möglichen Partnern in dieser Sache sondiert, doch nur Rumä-

⁸ „Ohne eine Verpflichtung der USA auf die Grundsätze des Völkerbundsvertrags hatte der Völkerbund weitaus weniger Attraktivität für Großbritannien und die europäischen Alliierten.“ Vgl. George W. Egerton, *The League of Nations: An Outline History 1920–1946*, in: *The League of Nations 1920–1946. Organization and accomplishments; a retrospective of the first organization for the establishment of world peace*, New York 1996, S. 24–29.

⁹ „Ein weiteres Mal waren die Engländer anderer Meinung, und die polnischen Angelegenheiten störten ganz erheblich die unverzichtbare Verständigung der beiden Großen im Völkerbund.“ Marie-Renée Mouton, *La Société des Nations et les intérêts de la France (1920–1924)*, Bern u. a. 1995, S. 157.

¹⁰ Vgl. Ministère français des affaires étrangères, *Documents Diplomatiques Français (DDF)* 1920, Bd. 3: 24. September 1920–15. Januar 1921, Frankfurt a. M. 2002, Dok. 249, Telegramm Nr. 6852 von Peretti de la Rocca, Directeur des Affaires politiques et commerciales, 29. 11. 1920.

¹¹ Archives du Ministère français des Affaires étrangères [Archiv des französischen Außenministeriums] (künftig: MAE), série: Europe 1918–1940, sous-série: Tchécoslovaquie, Bd. 127, zusammenfassende Note des Quai d'Orsay von 1924.

¹² Westukrainische Region, die Polen mit dem Versprechen der Autonomie eingegliedert worden war.

nien hatte versprochen, die polnische Position bedingungslos zu unterstützen¹³. Da aber die Kandidatur des Rumänen Ion Constantin Brătianu zurückgestellt wurde, bevorzugte es die polnische Delegation fortan, alleine zu kämpfen, anstatt für Jugoslawen oder Tschechoslowaken zu stimmen¹⁴. Frankreich versuchte, der polnischen Regierung klar zu machen, dass ihre Ratskandidatur verfrüht war, und dies umso mehr, als abzusehen war, dass ihr die große Popularität von Beneš in die Quere kommen würde. Die polnischen Forderungen waren im Gegenzug sehr präzise: Erstens wollte Polen sich nur dann mit Beneš verbünden, wenn dieser zusagen würde, „im Rat jene Fragen, die Polen betreffen, nur in Übereinstimmung mit den polnischen Interessen und nach vorheriger Rücksprache mit der polnischen Regierung zu behandeln“¹⁵. Zweitens sollte diese Verpflichtung mit Frankreich abgesprochen werden, das als Garant fungieren sollte.

Im Sommer 1923 testete Warschau durch seinen außerordentlichen Gesandten in Prag, Érasme Piltz, unterschiedliche Kombinationen aus: Es schlug ein Prinzip vor, nach dem der Sitz zwischen der Kleinen Entente und Polen rotieren sollte – „unter der Bedingung, dass am Beginn dieser Rotation ein polnischer Delegierter steht“¹⁶. Dann versuchte es, die polnische Stimme an die Tschechoslowakei zu verkaufen, um im Gegenzug eine einvernehmliche Lösung der Javorina-Frage zu erwirken¹⁷. Beides schlug fehl. Nach dieser doppelten Niederlage wandte sich die polnische Regierung erneut an Frankreich, das sie „der größten Parteilichkeit für die Tschechoslowakei“ beschuldigte¹⁸. Paris wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass Polen „absolut nicht für Herrn Beneš“ stimmen könne¹⁹ und einen gewichtigen Gegenkandidaten aufstellen werde: Ignacy Jan Paderewski, der 1919 Ministerpräsident und Außenminister gewesen war. Graf Zamoyski, der Repräsentant Polens in Paris, forderte die Unterstützung der französischen Delegation: Frankreich befand sich im Verzug bei der parlamentarischen Billigung eines Kredits von 400 Millionen an Polen, eine französische Unterstützung in Genf könne einen „Ausgleich“ hierfür bilden.

Als der Völkerbund im Herbst wieder zusammentrat, war die Lage Rumäniens am schwierigsten, musste es doch nun für die eine oder andere Seite Partei ergreifen. Am 12. September 1923 speiste Beneš mit Konstanty Skirmunt, um diesen davon zu überzeugen, dass die Tschechoslowakei die besseren Chancen habe, bei der Wahl die nötigen Stimmen hinter sich zu vereinigen. Kurz zuvor hatte er in diesem Sinne mit dem französischen Delegierten Gabriel Hanotaux gesprochen, der ihn jedoch bat, „sich mit Polen und mit den anderen Staaten der kleinen En-

¹³ MAE, Roumanie, Bl. 83, Brief Nr. 152 von Barante, 21.9.1922.

¹⁴ MAE, série: SDN, sous-série: Secrétariat général, Bd. 2159, Bl. 39, Telegramm von Barante, Warschau, 6.9.1922.

¹⁵ MAE, SDN, Sec. Gén., Bd. 2159, Bl. 43, vertrauliches Telegramm von Barante, 21.9.1922.

¹⁶ MAE, sous-série: URSS, Bd. 300, Bl. 35, Brief von Peretti, 1.8.1923. Étienne Peretti de la Rocca ist „directeur politique adjoint du Quai d'Orsay“.

¹⁷ MAE, sous-série: Tchecoslovaquie, Bd. 60, Bl. 90, Brief von Peretti, 10.8.1923.

¹⁸ MAE, Tchecoslovaquie, Bd. 60, Bl. 109, Brief Nr. 148 von Barante, 23.8.1923.

¹⁹ MAE, sous-série: Pologne, Bd. 74, Bl. 72, Besuch Érasme Piltz bei Peretti, 10.8.1923.

tente zu arrangieren²⁰, und der es außerdem ablehnte, unter den südamerikanischen Delegationen für die tschechische Kandidatur zu werben²¹. Die französische Delegation weigerte sich, Partei zu ergreifen, und erklärte logischer Weise, ihre Unterstützung gehöre demjenigen unter den ostmitteleuropäischen Alliierten, dem es gelänge, die anderen hinter sich zu versammeln. Ministerpräsident Raymond Poincaré versuchte von Paris aus, seine Truppen zur Ordnung zu rufen: „Eine Konkurrenzsituation Polens und der Tschechoslowakei hätte vor der Versammlung die negativsten Auswirkungen und würde die Erfolgchancen beider Staaten, jeweils für sich genommen, erheblich senken – zum Nutzen Dritter.“²²

Ein letzter Versöhnungsversuch wurde gemacht: Der erste Delegierte sollte Rumäne oder Jugoslawe sein, Polen müsse aber akzeptieren, dass nach dem Rotationsprinzip ein Tschechoslowake folgen werde²³. Doch auch dieser Versuch endete am 12. September mit einem Misserfolg, teilweise auch wegen des Javorina-Streits, der voll zum Tragen kam. Derweil konnte sich der französische Delegierte in den Genfer Fluren nur wiederholen: Er werde jenen Kandidaten unterstützen, der einstimmig aufgestellt werde. Es sei die Sache Prags und Warschaus, zueinander zu finden. Am 16. September 1923 entdeckte Hanotaux in Genfer Zeitungen die Meldung, dass beide Länder zur Wahl antreten würden. Der polnische Delegierte unterlag – eine erneute Demütigung Polens nach Teschen und Javorina, für die Beneš verantwortlich gemacht wurde.

Das System der kollektiven Sicherheit vermehrte dennoch die Möglichkeiten zum Dialog

Seit 1924 standen die Zeichen der Zeit auf Aussöhnung und Dialog – in Genf wie auch anderswo, zwischen den ostmitteleuropäischen Staaten wie auch zwischen Frankreich und Deutschland. Diese Entwicklung resultierte aus zwei Faktoren, die beide eng mit der Institution des Völkerbunds zusammenhingen. Zum einen brachte die Frage nach der Erweiterung des Völkerbundsrats die ostmitteleuropäischen Delegationen dazu, trotz allem zusammenzuarbeiten. Zum anderen, und dies war noch wichtiger, bot ihnen der Völkerbund die Möglichkeit, über den nationalen Kontext hinauszudenken, der, wie gezeigt, bei diesen Ländern, die von den nationalen Kämpfen der letzten Jahre noch stark mitgenommen waren, alles andere dominieren konnte. Keine der Delegationen praktizierte im Völker-

²⁰ MAE, série: Papiers d'agents (P.A.), sous-série: Gabriel Hanotaux, Bd. 48, Bl. 77, Telegramme Nr. 24–26 von Hanotaux, 11. 9. 1923.

²¹ „Es ist ohne Frage Herr Beneš, für den ein Erfolg am wahrscheinlichsten ist, und seine Kandidatur macht in der Versammlung Fortschritte. Er fühlt jedoch, dass die unbedingt erforderlichen südamerikanischen Stimmen ihm ohne unsere Unterstützung nicht sicher sind. Das ist einer der Gründe, warum er uns momentan häufig aufsucht.“ MAE, P.A., Gabriel Hanotaux, Bd. 48, Bl. 100, Telegramme Nr. 38–40, 13. 9. 1923.

²² MAE, SDN, Sec. Gén., Bd. 120, Bl. 63, Telegramm Nr. 47 von Poincaré an Prag und Warschau, 12. 7. 1923.

²³ MAE, série: P.A., sous-série: Gabriel Hanotaux, Bd. 48, Bl. 77, Telegramme Nr. 38–40 von Hanotaux, 13. 9. 1923.

bund eine Parallel-Diplomatie, aber er war ein Ort, an dem mehr oder weniger inoffizielle Kontakte gepflegt werden konnten. Dies wurde von allen Delegationen genutzt: So ist bekannt, dass 1931 ein japanischer Offizier, Oberst Kobayashi Nishi, dem Chef der französischen Delegation, René Massigli, eine militärische Allianz vorschlug – und dies obwohl Japan in der Mandschurei als Aggressor galt. Das Angebot wurde abgelehnt, jedoch nicht ohne einiges Bedauern. In jedem Fall waren die Verhandlungsspielräume der Regierungen in Genf größer, weil sie hier nicht unter dem unmittelbaren Druck der öffentlichen Meinung und öffentlicher Emotionen agierten.

Die Tschechoslowakei und Polen hatten selbst auf dem Höhepunkt ihrer Streitigkeiten über einen Sitz im Völkerbund stets ein gemeinsames Interesse. Dieses bestand darin, die Minderheitenfrage nicht zum Thema der kollektiven Sicherheit werden zu lassen. Auch für Rumänien stellte dies einen sensiblen Bereich dar, den es um jeden Preis selbst regeln wollte; Rumänien war im übrigen der Staat gewesen, der sich am meisten gesträubt hatte, den Minderheitenschutzvertrag zu unterzeichnen, und der die Verpflichtungen am heftigsten ablehnte, die er gezwungen worden war einzugehen²⁴. Sogar Prag, das großen Wert darauf gelegt hatte, den Vertrag ohne Komplikationen zu unterzeichnen, hielt sich nicht an dessen Bestimmungen, wurden doch im Herbst 1920 Angehörige der ungarischen Minderheit des Landes verwiesen²⁵. Und „die Lage der nationalen Minderheiten in Polen war weit davon entfernt, den Prinzipien gleicher Rechte und gleicher Behandlung zu entsprechen – wie es übrigens auch in zahlreichen anderen Staaten mit Minderheiten der Fall war. Die Schaffung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich war Ausdruck des Willens der internationalen Gemeinschaft zur Demokratie, und sie bedeutete eine Ausdehnung der allgemeinen demokratischen Prinzipien, die zum Erbe der Französischen Revolution gehörten.“²⁶

²⁴ Rumänien war indes nicht der einzige Staat! Erinnert sei nur an die Beschwerden, die Ignacy Paderewski und Roman Dmowski am 16. 6. 1919 der Konferenz vorlegten und die insbesondere die Sonderrechte der deutschen Minderheit zum Thema hatten. Vgl. Janusz Zarnowski, *Le système de Protection des minorités et la Pologne*, in: Pierre Aycoberry/Jean-Paul Bled/Istvan Hunyadi (Hrsg.), *Les conséquences des traités de paix de 1919–1920 en Europe centrale et sud-orientale*, Straßburg 1987, S. 191–200.

²⁵ MAE, Hongrie, Bd. 63, Bl. 3, Brief des ungarischen Außenministers an M. Fouchet, französischer Hochkommissar in Budapest, 18. 11. 1920. Zu den staatlichen, nationalen und territorialen Schwierigkeiten, die mit der Gründung des tschechoslowakischen Staates verbunden waren, vgl. Étienne Boisserie, *Les Slovaques face à „l’hypothèque hongroise“*. *Éléments sur l’autonomisme et le tchécoslovaquisme (1918–1945)*, in: François Boulet/Balázs Ablonczy, *Les traités de paix de 1919–1920 et l’Europe au XXe siècle*, 2007, S. 247–260.

²⁶ Zarnowski, *Le système de Protection*, in: Aycoberry/Bled/Hunyadi (Hrsg.), *Conséquences*, S. 200. Eine Beschwerde hatte freilich nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie von einer großen Macht unterstützt wurde. Zum Verhältnis zwischen „kollektiver Sicherheit“ und dem „Weiterbestehen des traditionellen Europäischen Konzerts“ vgl. Georges-Henri Soutou, *L’ordre européen de Versailles à Locarno*, in: Claude Carlier/George-Henri Soutou (Hrsg.), *1918–1925, comment faire la paix?*, Paris 2001, S. 301–331.

Der Minderheitenschutz blieb freilich Sache der einzelnen souveränen Staaten, denn der Völkerbund wachte nur über seine Anwendung. Er griff lediglich als hohe moralische Autorität ein, wenn ihm ein Vertragsverstoß zur Kenntnis gebracht wurde²⁷. Nach zahlreichen Anrufungen, insbesondere durch Beneš und Paderewski im Jahr 1919, wurden die Modalitäten für die Einreichung einer Klage so restriktiv wie nur möglich festgeschrieben: Allein Ratsmitglieder hatten fortan das Recht, die Verletzung des Minderheitenschutzvertrags anzuzeigen, und allein der Rat konnte – einstimmig – ein Eingreifen des Völkerbunds beschließen. Deshalb war es für die ostmitteleuropäischen Staaten ja so wichtig, dort einen Sitz zu erhalten!

Das komplexe Anrufungsverfahren bewirkte eher eine Entdramatisierung eventueller Probleme, indem diese heiklen Fragen vom Bereich des Politischen in den der internationalen juristischen Prozeduren verlegt wurden: Entweder entschied der Generalsekretär über die Berechtigung der Klage, ehe sie dem Rat zugeleitet wurde, oder der Rat entschied unmittelbar selbst. Ein Anliegen aller Folgestaaten war es, die Verlierermächte des Ersten Weltkriegs daran zu hindern, die Frage ihrer Minderheiten außerhalb ihrer nationalen Grenzen aufzuwerfen: die Sudeten- und Schlesiendeutschen und die ungarische Minderheit in Transsilvanien. Im Frühjahr 1921 erarbeiteten die polnische und tschechoslowakische Delegation gemeinsam einen Entwurf, der die Prozedur weiter modifizieren und weiter erschweren sollte: „Petitionen von Minderheiten, die von Privatpersonen ausgehen, müssen dem betroffenen Staat zur Kenntnis gebracht werden, damit dieser innerhalb von zwei Monaten Gelegenheit zur Kommentierung hat, ehe das Dokument an die Ratsmitglieder ausgeteilt wird.“²⁸ Dieser Entwurf wurde am 27. Juni 1921 vom Rat gebilligt und trat sofort in Kraft. Angesichts dieses Erfolgs setzten beide Staaten ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Interpretation des Minderheitenschutzvertrags und die Zulässigkeit von Petitionen fort – immer mit dem Ziel, sich im Fall eventueller Klagen noch etwas weiter abzusichern²⁹. Während die offiziellen Beziehungen zwischen beiden Regierungen 1923 stark abgekühlt waren, unterstützten sich die beiden Delegationen in Genf hinsichtlich des Minderheitenschutzvertrags und schlugen dem Rat gemeinsam zwei neue Änderungen vor: Die Petitionen durften nicht den Abbruch politischer Bindungen zwischen der Minderheit und dem souveränen Staat fordern, und die Kommentierungsfrist von zwei Monaten konnte verlängert werden. Diese Zusammenarbeit im Rahmen des Völkerbunds war umso bemerkenswerter, als man in Warschau die Minderheitenfrage nutzte, um Beneš anzugreifen: Im Oktober 1923 häuften sich die Beschwerden der polnischen Regierung gegen die „Tschechisierung“ der polnischen Minderheit in Teschen: Ihre Kirchen würden zugunsten der Hussiten konfisziert, den Polen würden Grundschulen verwehrt, obwohl diese vom Minderheitenschutzvertrag vorsehen seien.

²⁷ MAE, Sec. gén., Bd. 432, Note vom 31. 3. 1920.

²⁸ MAE, Sec. gén., Bd. 432, Bl. 236–237, Note Polens vom 3. 6. und Note der Tschechoslowakei vom 4. 6. 1921.

²⁹ MAE, Sec. gén., Bd. 432, Minorités 1919–1925.

Die polnisch-tschechoslowakische Entspannung in Genf beruhte also auf einem gemeinsamen Interesse – die revisionistischen Mächte daran zu hindern, ihre Minderheiten zum internationalen Konfliktthema zu machen – und lebte von einer stillschweigenden Übereinkunft: Welche Grenzstreitigkeiten und territorialen Ansprüche auch immer laut wurden, das wechselseitige Minderheitenproblem durfte in Genf nicht thematisiert werden. Der tschechische Staatspräsident Tomáš Garrigue Masaryk formulierte dies folgendermaßen, als er von den Polen in der Tschechoslowakei, die mehrheitlich in Teschen oder in der ländlichen Umgebung von Teschen lebten, sprach: „Ganz allgemein muss festgehalten werden, dass diese Minderheitenfrage, ja dass jede ethnische Frage ein ganz besonderes Problem darstellt, das sehr spezielle Aspekte umfasst und auf eigene Weise studiert und gelöst werden muss.“³⁰ Es ist somit ein Prozess der Differenzierung festzustellen: zwischen den gegenseitigen Angriffen in der polnischen und tschechischen Presse vor Ort und dem Schweigen, das in Genf über die gleichen Minderheiten gewahrt wurde.

Neben der Minderheitenfrage konnten auch die großen internationalen Probleme, die im Völkerbund debattiert wurden, die Zusammenarbeit fördern. Dies gilt beispielsweise für die Verhandlungen während der Versammlung des Jahres 1924 über das Zweite Genfer Protokoll „über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten“, wobei Beneš einer der Berichterstatter war. Die große Innovation dieses Protokolls, das auch „Protokoll Herriot“ genannt wird, beruhte in der Verpflichtung auf Schiedsverfahren – eine Schlichtung des Rats abzulehnen, konnte als Aggression verstanden werden – und in der Möglichkeit zu militärischen Sanktionen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden konnten und nicht mehr, wie bislang, einstimmig empfohlen wurden³¹. Hinzu kam die Verpflichtung aller unterzeichnenden Staaten, an einer großen Abrüstungskonferenz teilzunehmen – es ging um das Zusammenspiel von „Schlichtung, Sicherheit, Abrüstung“. Der Text wurde am 1. Oktober 1924 im Plenum diskutiert und am nächsten Tag von rund zehn Staaten ratifiziert, darunter Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei – allerdings unter Vorbehalt, da „die Beistandspflicht auf das beschränkt war, was der betroffene Staat im Moment der Aggression als richtig und möglich betrachtete“³². Die Regierungsübernahme durch die Konservativen in Großbritannien bedeutete das Ende des Protokolls, es wurde vom neuen britischen Premierminister Austen Chamberlain zusammen mit Italien zum Scheitern gebracht³³.

³⁰ Thomáš Garrigue Masaryk, *Les Slaves après la guerre*, Prag 1923, S. 27.

³¹ Streitsachen mussten dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Staaten, die es ablehnten, sich diesem Verfahren zu unterwerfen oder die gerichtliche Entscheidung zu akzeptieren, galten im Kriegsfall als Aggressor. Vgl. Georges-Henry Soutou u. a., *Histoire de la diplomatie française*, Bd. 2: De 1815 à nos jours, Paris 2007, S. 318–346.

³² Nicolae Iordache, *La Petite Entente et l'Europe*, Institut Universitaire des Hautes études internationales Nr. 52, Genf 1977, S. 75.

³³ Vgl. Antoine Fleury, Coudenhove-Kalergi, la Société des Nations et l'URSS, in: Georges-Henri Soutou u. a. (Hrsg.), *L'URSS et l'Europe dans les années 20*, Paris 2000, S. 9–24.

Unter den großen internationalen Themenkomplexen war ohne Zweifel die Frage eines Beitritts der Verliererstaaten von 1918 zum Völkerbund diejenige, welche die Staaten Ostmitteleuropas am engsten zusammenschweißte. Eine entsprechende Erweiterung des Rats hätte bedeutet, diesen als revisionistisch geltenden Staaten eine internationale Bühne zu bieten und juristische Instrumente zur Umsetzung ihrer gefährlichen Ziele zur Verfügung zu stellen. Im September 1922, als während der Herbstversammlung über den Beitritt Ungarns diskutiert wurde, funktionierte die Zusammenarbeit hervorragend: Die ostmitteleuropäischen Staaten, die bereits durch den gerade abgeschlossenen Vertrag von Rapallo alarmiert waren, stimmten sich ab. Sie wollten einen Beitritt Ungarns nur dann zulassen, wenn der Völkerbund den juristischen und internationalen Charakter der ungarischen Selbstverpflichtung anerkennen würde, auf eine Wiedereinsetzung der Habsburger zu verzichten³⁴. Sie reagierten somit im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit und wendeten die neuen Prinzipien an, um mit den Entwicklungen im internationalen System umzugehen. Frankreich war der erste Staat, der mit Genugtuung feststellte, dass das System der kollektiven Sicherheit funktionierte: „Alle politischen Fragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Völkerbundsversammlung stehen und die für die auf der Konferenz vertretenen Staaten von Bedeutung sind, wurden diskutiert. Es konnte eine vollkommene Übereinkunft der unterschiedlichen Standpunkte erreicht werden und die Beschlüsse wurden hinsichtlich der zu befolgenden Taktik und zur Lösung diverser Probleme gefasst.“³⁵

Seit 1923 stellte sich auch die Frage eines Beitritts Deutschlands zum Völkerbund immer dringlicher. In Osteuropa wurde dieses Thema – wenngleich es nicht unerwartet kam – kühl aufgenommen: Am wenigsten eindeutig war wie immer die Haltung Prags, das vorschlug, auf eine kategorische Ablehnung zu verzichten und stattdessen den deutschen Beitritt an alle Bedingungen zu binden, die die Alliierten für sinnvoll hielten³⁶. Die Verhandlungen zu Stresemanns Memorandum und die Unterzeichnung der Verträge von Locarno schweißten die Delegationen aus Ostmitteleuropa endgültig zusammen. Auf der außerordentlichen Sitzung vom 8. März 1926, auf der ein ständiger Ratssitz für Deutschland neu geschaffen werden sollte, weigerte sich Polen, dem deutschen Beitritt zuzustimmen, wenn es selbst im Gegenzug keine ständige Vertretung erhalten sollte. Dabei wurde es einhellig durch die Kleine Entente unterstützt, die allerdings darauf bedacht war, den eigenen Sitz zu behalten – in der Hoffnung, dass hiervon beide Seiten profitieren würden³⁷. Auf diese Weise plädierten diese Staaten für eine neue Form der Erweiterung des Rates, der – hätte man nur das Deutsche Reich aufgenommen – Gefahr gelaufen wäre, mehr und mehr nach dem Vorbild des „Europäischen Konzerts“

³⁴ MAE, Tchecoslovaquie, Bd. 67, Bl. 180, Telegramm Nr. 101 von Couget, 29. 8. 1922.

³⁵ Ebenda, Bl. 196, Telegramm Nr. 182 von Clément-Simon, 7. 9. 1922.

³⁶ Beneš schlug unter anderem vor, das System der Garantien für Minderheiten auf die Lausitzer Sorben auszudehnen. MAE, Sec. Gén., Bd. 49, Bl. 47, Telegramm Nr. 249 von Couget, 6. 11. 1920.

³⁷ MAE, Sec. Gén., Bd. 119, Bl. 220, Telegramm Nr. 57 von Grenard an Belgrad, 9. 2. 1926.

der Vorkriegszeit zu funktionieren³⁸. Sie forderten somit mehr kollektive Sicherheit.

Schließlich wurde die Zahl der ständigen Mitglieder des Völkerbundsrats im Mai 1926 um Deutschland auf fünf erweitert, und die Zahl der zeitweisen Mitglieder von sechs auf neun, von denen drei, darunter Polen³⁹ und Rumänien, mit einem erneuerbaren dreijährigen Mandat gewählt wurden. Beneš hatte zunächst auf eine Kandidatur verzichtet, um Rumänien und Polen nicht zu schaden – ein Verhaltensmuster aus einer längst vergangenen Epoche –, wurde dann aber für ein Jahr gewählt. Nach all diesem Taktieren war man in Frankreich zwar erschöpft, aber zufrieden: „Immerhin war es möglich, Polen und zwei Staaten der Kleinen Entente im gleichen Rat unterzubringen, ohne dass unter ihnen Bitterkeit fortbestanden hätte.“⁴⁰

Die Genfer Bühne in den 1930er Jahren: das missbrauchte System der kollektiven Sicherheit

Seit 1926 waren Polen und die Kleine Entente – hier vor allem die Tschechoslowakei – dauernd im Völkerbundsrat vertreten. 1929 initiierte Aristide Briand wöchentlich stattfindende Arbeitsfrühstücke mit Vertretern Frankreichs, Polens und der Kleinen Entente, um alle aktuellen wirtschaftlichen, diplomatischen und militärischen Themen durchzusprechen⁴¹ – was von deutscher Seite nicht ohne Missfallen zur Kenntnis genommen wurde⁴². Die deutsche Präsenz im Völkerbund hatte somit zur Folge, dass sich die ostmitteleuropäischen Staaten ihrer gemeinsamen Interessen und Ziele noch bewusster wurden: Es ging ihnen darum, das System der kollektiven Sicherheit nicht zum Instrument für eine Revision der Friedensverträge werden zu lassen.

Der Minderheitenschutzvertrag bot schon bald Anlass, die Tragfähigkeit der anti-deutschen Solidarität zu testen. Unter den ostmitteleuropäischen Delegationen zeichneten sich zwei unterschiedliche Positionen zu diesem Thema ab: Die

³⁸ Masaryk äußerte gegenüber dem Daily Express: „Was Polen heute erreicht hat, darauf hofft die Tschechoslowakei morgen.“ In: MAE, Sec. Gén., Bd. 119, Bl. 245, britischer Pressespiegel zur französischen Politik, 1. 3. 1926.

³⁹ Polen wurde mit 45 Stimmen gewählt, die absolute Mehrheit hätte bei 25 von 49 Stimmen gelegen. MAE, Sec. Gén., Bd. 114, Zusammensetzung und Erneuerung des Rats, April 1926 – September 1927.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ MAE, Pologne, Bd. 78, Bl. 144, Telegramm Nr. 398 von Laroche, 20. 9. 1929.

⁴² Im Mai 1932 erfuhr die deutsche Presse von den regelmäßigen Kontakten zwischen Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei beim Völkerbund. Der Warschauer Korrespondent des Berliner Tageblatts empfahl den beiden slawischen Nachbarn, sich Deutschland zuzuwenden. Frankreich werde früher oder später sein „wahres Gesicht“ zeigen und der polnisch-französischen Allianz den Rücken kehren. Die Formulierung vom „wahren Gesicht Frankreichs“ wurde von der Kattowitzer Zeitung, dem Organ der deutschen Minderheit im polnischen Teil Schlesiens, am 10. 5. 1932 aufgegriffen. MAE, Pologne Bd. 373, Bl. 183, Telegramm Nr. 108 des Quai d’Orsay an Charles-Roux, 9. 5. 1932, und Bl. 184, Telegramm von Laroche, 10. 5. 1932.

eine zielte auf eine Generalisierung des Systems, das heißt seine Verpflichtungen hätten auch für die großen Mächte – darunter die Weimarer Republik – gegolten; dies hätte die Schutzaufgaben für die ostmitteleuropäischen Staaten akzeptabler gemacht. Die andere Position strebte ganz im Gegenteil an, die Vorgaben des Vertrags ganz fallen zu lassen. 1929 war es Deutschland, das die Diskussion wieder anstieß, indem es den Minderheitenschutzvertrag erneut auf die Tagesordnung setzte. Der polnische Delegierte August Zaleski ergriff die Gelegenheit – nach dem Motto: Angriff ist die beste Verteidigung –, um eine Erweiterung des Vertrags auf alle europäischen Mächte zu fordern, was nicht nur Deutschland in Verlegenheit brachte! Die polnische Taktik funktionierte, denn dadurch wurden alle weiteren Diskussionen hinfällig. Ab 1933 lebte der Streit über die Minderheiten freilich in noch heftigerer Form wieder auf.

1932 übernahm Oberst Józef Beck das polnische Außenressort. Angesichts der als unwürdig empfundenen Behandlung der polnischen Minderheit in der Tschechoslowakei verschärfte sich unter seiner Amtsführung der Ton der polnischen Diplomatie und der Regierungspresse gegenüber der Tschechoslowakei immer mehr. Solche Angriffe des polnischen Regimes waren an sich nichts Neues, aber ihre Heftigkeit, insbesondere seit 1934, trug zweifelsohne zur Schwächung der Tschechoslowakei bei, noch bevor Deutschland sich des Themas bemächtigte. Die französische Regierung schaute zu, sie wusste nicht, wie sie reagieren sollte. Sie schwankte zwischen einer Bagatellisierung des Konflikts und der Furcht, ihn durch eine Intervention zu verschärfen.

Beck beklagte das „Problem“ der polnischen Minderheit zunächst in der Presse. 1934 waren die Kampagnen bereits ziemlich heftig: „Die Zeit der Possen ist vorbei. Die Beziehungen zwischen Prag und Warschau haben sich deshalb verschlechtert, weil gewisse tschechische Milieus versucht haben, eine Vernichtungspolitik gegenüber loyalen – aber polnischen – Bürgern durchzusetzen“, schrieb die *Gazeta Polska* am 14. April⁴³. Der Oberst legte dann noch einmal nach: „Von Entspannung zwischen Prag und Warschau kann überhaupt keine Rede sein, solange sich das Schicksal der schlesischen Polen jenseits der Olsa nicht verbessert hat.“⁴⁴ Darüber hinaus bestand die Taktik darin, die polnische Minderheit in Teschen in Unruhe zu versetzen – denn Beck war fest entschlossen, diese Region wiederzuerlangen: Es ging im Wesentlichen darum, nationalistische Demonstrationen zu organisieren, in Teschen ebenso wie in Warschau, in denen eine bessere Behandlung der Polen gefordert wurde. Es floss zudem auch Geld an polnische Organisationen in Teschen, und es gab Ausbürgerungen von polnischen Bürgern

⁴³ SHD, Armée de Terre, 7N3028, Polnischer Pressespiegel, April 1934. Die Regierungspresse argumentierte: Wenn die Region Teschen tschechisch sei, weil sie seit 600 Jahren zur Böhmischen Krone gehört habe, dann müsse Lothringen Deutschland zustehen. MAE, SDN, Sec. Gén., Bd. 526, Bl. 81, Telegramm Nr. 439 des Geschäftsträgers in Warschau Seguin, 29.4.1934.

⁴⁴ Joseph Beck, *Dernier rapport. Politique polonaise 1926–1939*, Neuchâtel 1951, S. 10.

tschechischer Herkunft als Antwort auf Verhaftungen von polnischen Aufwiegern⁴⁵.

Aber wie war es möglich, Unruhe innerhalb der polnischen Minderheit in der Tschechoslowakei zu stiften, ohne eine Intervention des Völkerbunds zu provozieren? Die polnische Regierung hatte beschlossen, mit dem internationalen Schutzsystem von Genf zu brechen⁴⁶. Polen unterzeichnete im Januar 1934 einen Nichtangriffspakt mit Hitlerdeutschland: Oberst Beck erlag fortan der Verblendung, er könne Minderheitenprobleme im bilateralen Verkehr mit Berlin regeln und benötige diesbezüglich keinen internationalen Schutz mehr. Auf Befehl aus Berlin erfolgten übrigens seit Januar 1934 keine Klagen deutscher Minderheitenorganisationen mehr, die bis dahin regelmäßig vorgebracht worden waren⁴⁷. Sich in Sicherheit wiegend distanzierte sich Oberst Beck am 13. September 1934 während der 15. Völkerbundsversammlung von dem Vertrag von 1919. Wegen der Ungleichheit, die er zwischen den Staaten herstelle, sei dieser eine „Monstrosität“⁴⁸. Beck nutzte dabei die Aufregung, die der Beitritt der Sowjetunion zum Völkerbund verursachte. Aus der damit einhergehenden Befürchtung heraus, es könne eine Flut von Beschwerden von in Polen lebenden Weißrussen und Ukrainern geben, erklärte Beck, die in Polen lebenden Minderheiten seien von nun an durch die nationale Verfassung geschützt – „so lange, bis die Verpflichtungen [des Minderheitenschutzvertrags] auf alle Mitgliedstaaten des Völkerbunds ausgeweitet seien“⁴⁹. Es handelte sich somit um einen offiziellen Bruch, ohne dass dabei freilich der Vertrag von 1919 als solcher in Frage gestellt wurde. Beck agierte, als stünde er an der Spitze einer unabhängigen Großmacht – in Polen wurde er nach seiner Rückkehr übrigens triumphal empfangen – und bereitete nun die eigentliche Offensive gegen die Tschechoslowakei vor⁵⁰. Seiner Auffassung nach schränkte der Völkerbund die Souveränität Polens ein: Nachdem Beck 1934 die volle

⁴⁵ Vgl. Isabelle Davion, Varsovie et les tentatives de reconstruction du système européen de 1933 à 1938, in: Dies./Jerzy/Kloczowski/Georges-Henri Soutou (Hrsg.), *La Pologne dans le système européen du partage à l'élargissement (XVIIIe – XXIe siècles)*, Paris 2007, S. 147–165.

⁴⁶ Zwischen 1921 und 1928 wurden nur rund 300 Klagen zu Minderheitenfragen an das Sekretariat des Völkerbunds gerichtet; etwa die Hälfte davon wurde als zulässig betrachtet. Lediglich wenige Staaten wollten bis zum Den Haager Gerichtshof gehen: „Das System hatte [somit] bereits seine Effizienz verloren, als Polen [1934] beschloss, sich davon zu befreien.“ Marie-Renée Mouton, *La SDN et la protection des minorités nationales en Europe*, in: *Relations Internationales* 75 (1993), S. 315–328, Zitat S. 325.

⁴⁷ Vgl. Zarnowski, *Le système de Protection*, in: Aycoberry/Bled/Hunyadi (Hrsg.), *Conséquences*.

⁴⁸ DDF, I. Serie 1932–1935, Bd. 7: 27. Juli–31. Oktober 1934, Paris 1979, Dok. 314, S. 461, Telegramm Nr. 895 von Laroche, 14. 9. 1934.

⁴⁹ „Da bislang ein allgemeines und für alle Staaten gleiches System noch aussteht, sieht sich meine Regierung gezwungen, von heute an jede Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen abzulehnen, was die Kontrolle der Anwendung des aktuellen Systems durch Polen anbelangt.“ Jules Laroche, *La Pologne de Pilsudski: souvenirs d'une ambassade, 1926–1935*, Paris 1953, S. 178.

⁵⁰ Zum – freilich vorläufigen – Ende des Streits um Teschen im Herbst 1938 vgl. Isabelle Davion, *Mon voisin, cet ennemi. La politique de sécurité française face aux relations polono-tchécoslovaques entre 1919 et 1939*, Brüssel u. a. 2009, S. 389–445.

Handlungsfreiheit wiedererlangt hatte, ging er dazu über, in Minderheitenfragen direkt bei der tschechoslowakischen Regierung zu intervenieren. Sein Triumph – der freilich von sehr kurzer Dauer blieb – war die Rückgewinnung des Olsagebiets infolge des Münchner Abkommens vom Oktober 1938.

Wenngleich die ostmitteleuropäischen Staaten anfangs davon überzeugt werden mussten, dass die kollektive Sicherheit ihnen in hohem Maße nutzen würde, passten sie sich dem neuen System schnell an. Der Völkerbund bot ihnen die Möglichkeit, das neue internationale System für ihre Zwecke zu nutzen und einen legitimen Platz darin zu finden. Es war daher durchaus logisch, dass Polen dem Beispiel der Großmächte folgte, als diese begannen, das System der kollektiven Sicherheit für nationale Interessen zu missbrauchen: Deutschland forderte 1932 Gleichberechtigung, um das Recht auf Wiederbewaffnung zu erhalten. Zwei Jahre später forderte auch Polen die juristische Gleichstellung, um sich vom Minderheitenschutzvertrag zu befreien. Es war ein Schlag für den Völkerbund: Wenngleich keine andere Delegation der Initiative von Oberst Beck folgte, so war doch festzustellen, dass die ohnehin schon beschränkte Anzahl von Petitionen zu Minderheitenfragen von 19 im Jahr 1935 auf vier im Jahr 1939 sank⁵¹. Der Völkerbund war nicht mehr in der Lage, den Minderheiten effektiven Schutz zu gewähren.

Aus dem Französischen übersetzt von Eva Oberloskamp

⁵¹ Vgl. Mouton, La SDN et la protection des minorités nationales en Europe.